

**Kompostierungsanlagen GmbH**

---

## **Erweiterung des Kompostwerkes in Nieheim im Kreis Höxter**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Antragsum-  
fang Biogasanlage ohne WEA)



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH

## **Erweiterung des Kompostwerkes in Nieheim im Kreis Höxter**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Antragsumfang Biogasanlage ohne WEA)

---

### **Auftraggeber:**

KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH  
Am Stellbrink 25  
33334 Gütersloh

### **Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

### **Bearbeiter:**

M. Sc. Lukas Blödorn

Michael Kasper, Dipl.-Ing.

### **Datenlizenz und Kartengrundlage:**

Die in diesem Bericht enthaltenen Abbildungen verwendeter Daten entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisdaten NRW („dl-de/by-2-0“; Lizenztext unter [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)) oder des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie © GeoBasis-DE / BKG (2023).

Herford, den 18.04.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.2	Prüfverfahren .....	6
2.3	Artenspektrum.....	7
2.3.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	7
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	9
2.4	Verwendete Datengrundlagen .....	9
2.4.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ .....	9
2.4.2	Naturschutzinformationen NRW @LINFOS .....	10
2.4.3	Weitere Quellen .....	11
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	12
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	12
<b>3</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>15</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	15
3.1.1	Säugetiere .....	15
3.1.2	Vögel .....	16
3.1.3	Amphibien .....	16
3.1.4	Reptilien .....	17
3.1.5	Insekten.....	17
3.1.6	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten .....	17
3.1.7	Weichtiere .....	17
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	18
3.2.1	Säugetiere .....	18
3.2.2	Vögel .....	19
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	20
3.3.1	Säugetiere .....	20
3.3.2	Vögel .....	21
<b>4</b>	<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>22</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	22
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>24</b>
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1	Lage der Vorhabenfläche .....	1
Abb. 2	Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	13

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1	Biotopkatasterflächen einschließlich planungsrelevanter Arten.....	11
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	18

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4120
Anlage 2	Vorprüfung

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Die KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH plant auf dem Gebiet der Stadt Nieheim im Kreis Höxter die Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage um eine Bioabfallvergärungsanlage für ca. 84.000 Mg/a Bioabfall, um die bereits erfassten Bioabfälle weiterverarbeiten zu können. In der Biogasanlage wird rund 10,5 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Biogas produziert, welches in der Biogasaufbereitungsanlage zu Biomethan (6,1 Mio. Nm<sup>3</sup>/a) und Flüssig-CO<sub>2</sub> (9,1 Mg/a) weiterverwertet wird. Die Gesamtkapazität der Kompostierungsanlage beträgt nach der Erweiterung 108.000 Mg/a.

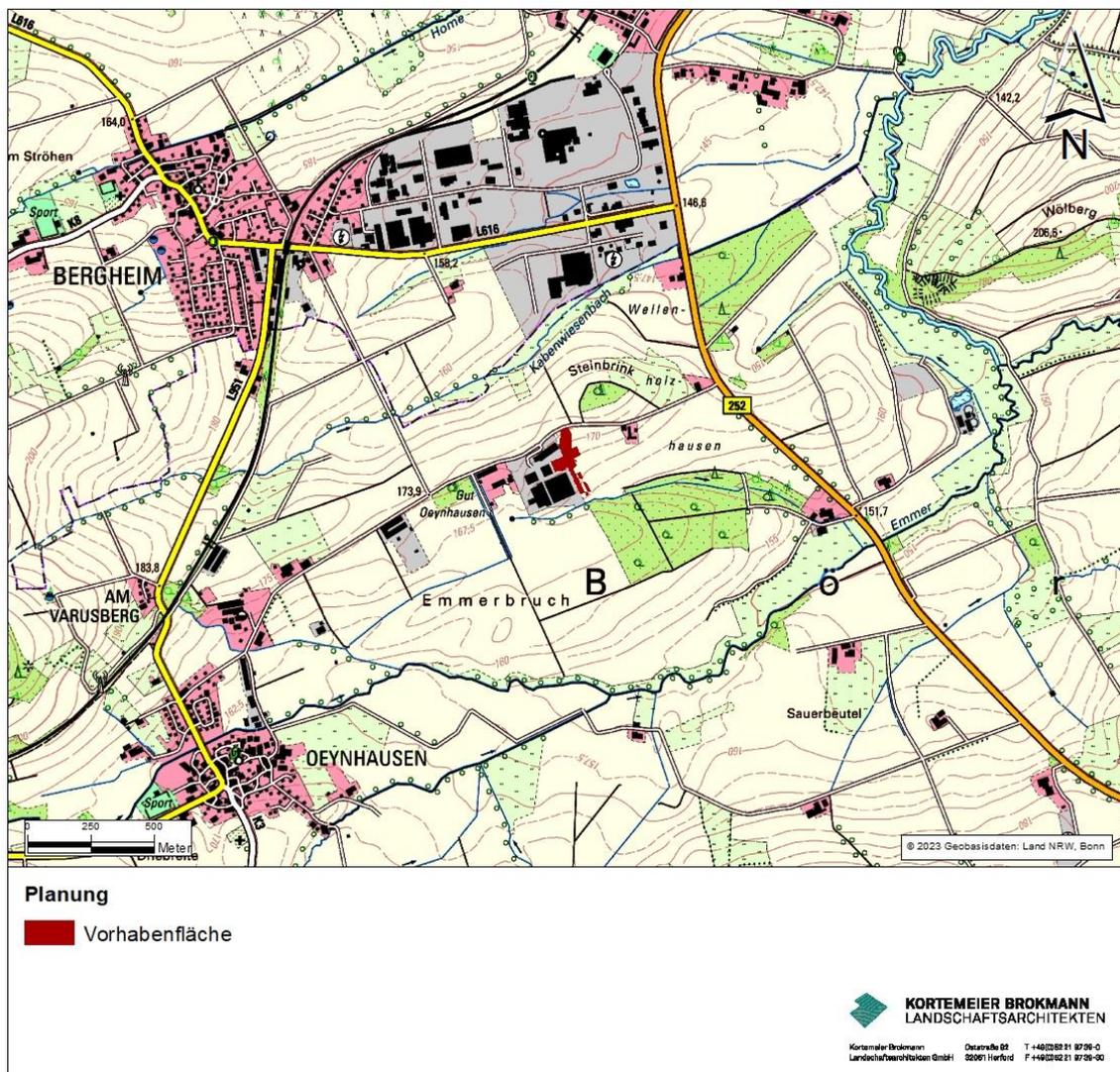


Abb. 1 Lage der Vorhabenfläche

Die geplanten Baumaßnahmen finden auf dem Gelände und auf unmittelbar angrenzenden Flächen außerhalb der bestehenden Kompostierungsanlage statt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

Die Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH wurde von der KOMPOTEC Kompostierungsanlagen GmbH mit der Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, einer UVP-Vorprüfung und des vorliegenden Artenschutzbeitrags beauftragt. Die Beiträge sind Bestandteil der Antragsunterlagen.



## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht<sup>1</sup>. Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende

---

<sup>1</sup> vgl. BVerwG, 12. März 2008, 9A 3.06: RN 219

artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>2</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2016) definiert die lokale Population in Anlehnung an Kiel (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden“ (GRÜNEBERG et al. 2016).*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99, vgl. auch Rechtsgutachten, S. 29 ff

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1) „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2) zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3) für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4) im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5) aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016).

### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind

verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzu- beziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## **2.3 Artenspektrum**

### **2.3.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten**

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind  
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (LANUV NRW 2019).

Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- FFH-Anhang IV Arten, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen bzw. um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Einzelne Arten des Anhangs IV der FFH-RL und einige europäische Vogelarten, die aktuell nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen, sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise usw.). Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird; d. h., dass keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden.

Alle nicht-planungsrelevanten Arten werden im Rahmen des Artenschutzbeitrags grundsätzlich nicht vertiefend betrachtet. Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung sollte bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler nicht-planungsrelevanter Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten („Allerweltsarten“) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt

von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen erfolgt in Kap. 4.

### **2.3.2 Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen**

Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Vor diesem Hintergrund werden die evtl. im Untersuchungsgebiet vorkommenden, „nur“ national geschützten Arten nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags, sondern im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) berücksichtigt.

Teilweise profitieren diese Arten auch bereits von den für die planungsrelevanten Arten vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen).

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (U SchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des U SchadG sind die Anhang II und IV-Arten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags. Bezüglich der Arten des Anhangs II FFH-RL und der nicht-planungsrelevanten Vogelarten wird auf den LBP verwiesen.

## **2.4 Verwendete Datengrundlagen**

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

### **2.4.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) im Rahmen des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ als Hilfestellung zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie artbezogene Verbreitungskarten

auf der Grundlage von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topographische Karte im Maßstab 1:25.000) erstellt. Diese in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgewertet (LANUV NRW 2019).

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den zutreffenden Quadranten 3 des Messtischblatts 4120 „Steinheim“ Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 35 Arten. Diese Hinweise verteilen sich auf die Gruppen Säugetiere (1 Art), Vögel (33 Arten) sowie Amphibien (1 Art).

Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen für das betroffene Messtischblatt nicht vor.

#### **2.4.2 Naturschutzinformationen NRW @LINFOS**

Fundpunkte planungsrelevanter Arten werden auch im Rahmen der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW zentral erfasst. Mithilfe des Online-Viewers wurde der Datenbestand eingesehen und ausgewertet (LANUV NRW 2018). Es wurde ein 1.000-m-Radius um die Kompostierungsanlage betrachtet.

In dem betrachteten Bereich gibt es zwei Hinweise auf das Vorkommen des Rotmilans. Die Hinweise sind aus dem Jahr 2001 und 2002.

Der Rotmilan findet bereits in der Messtischblattabfrage Berücksichtigung.

Im Süden und Osten der Kompostierungsanlage befindet sich das Naturschutzgebiet „Emmeroberlauf und Beberbach“ (HX-058). Die minimale Entfernung zur Vorhabenfläche beträgt etwa 630 m. Gemäß der Beschreibung des NSG sind folgende vorkommende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Rotmilan

Die aufgeführten Arten finden bereits in der Messtischblattabfrage Berücksichtigung.

Im Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich Biotopkatasterflächen. Die folgende Übersichtstabelle zeigt die in den Beschreibungen aufgeführten, diagnostisch relevanten Arten. Es wurden lediglich die in NRW planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

**Tab. 1 Biotopkatasterflächen einschließlich planungsrelevanter Arten**

Kennung	Bezeichnung	Relevante Arten
BK-4120-501	Emmeraue	Braunkehlchen
		Eisvogel
		Feldlerche
		Feldschwirl
		Gemeine Flussmuschel
		Graureiher
		Kiebitz
		Knäkente
		Kuckuck
		Laubfrosch
		Mäusebussard
		Nachtigall
		Rotmilan
Waldschnepfe		
BK-4120-0003	Grünlandniederung des Knabenwiesenbach	-
BK-4120-019	Alter Eichenwald östlich des Guts Oeynhaus	-
BK-4120-0002	Emmeraue von Merlsheim bis östlich Oeynhaus	-
BK-4120-018	Grünlandkomplex westlich Nieheim	Feldschwirl
		Kiebitz
		Mäusebussard
		Rotmilan

Die im Biotopkataster „Emmeraue“ (BK-4120-501) vorkommenden Arten Braunkehlchen, Gemeine Flussmuschel, Graureiher, Knäkente und Laubfrosch werden nicht im betroffenen Messtischblatt aufgeführt.

Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW führt somit zu einer Ergänzung des zu betrachtenden Artenspektrums um die fünf genannten Arten.

### 2.4.3 Weitere Quellen

Weitere Grundlagen bilden die ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Höxter von 2017 (KOBIALKA 2018) und 2018 (KOBIALKA 2019).

Aus den ornithologischen Sammelberichten konnten Hinweise auf die vorkommende Art Schwarzkelchen (2018) als regelmäßiger Durchzügler am Sauerbeutel in etwa 1.000 m Entfernung zur Vorhabenfläche entnommen werden.

Die Auswertung der ornithologischen Sammelberichte führt somit zu einer Ergänzung des zu betrachtenden Artenspektrums um eine Art.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz führt im Bereich der Vorhabenfläche ein Schwerpunktorkommen der Art Rotmilan sowie der Art Schwarzstorch mit landesweiter Bedeutung im Umfeld des geplanten Vorhabens auf (LANUV NRW 2020).

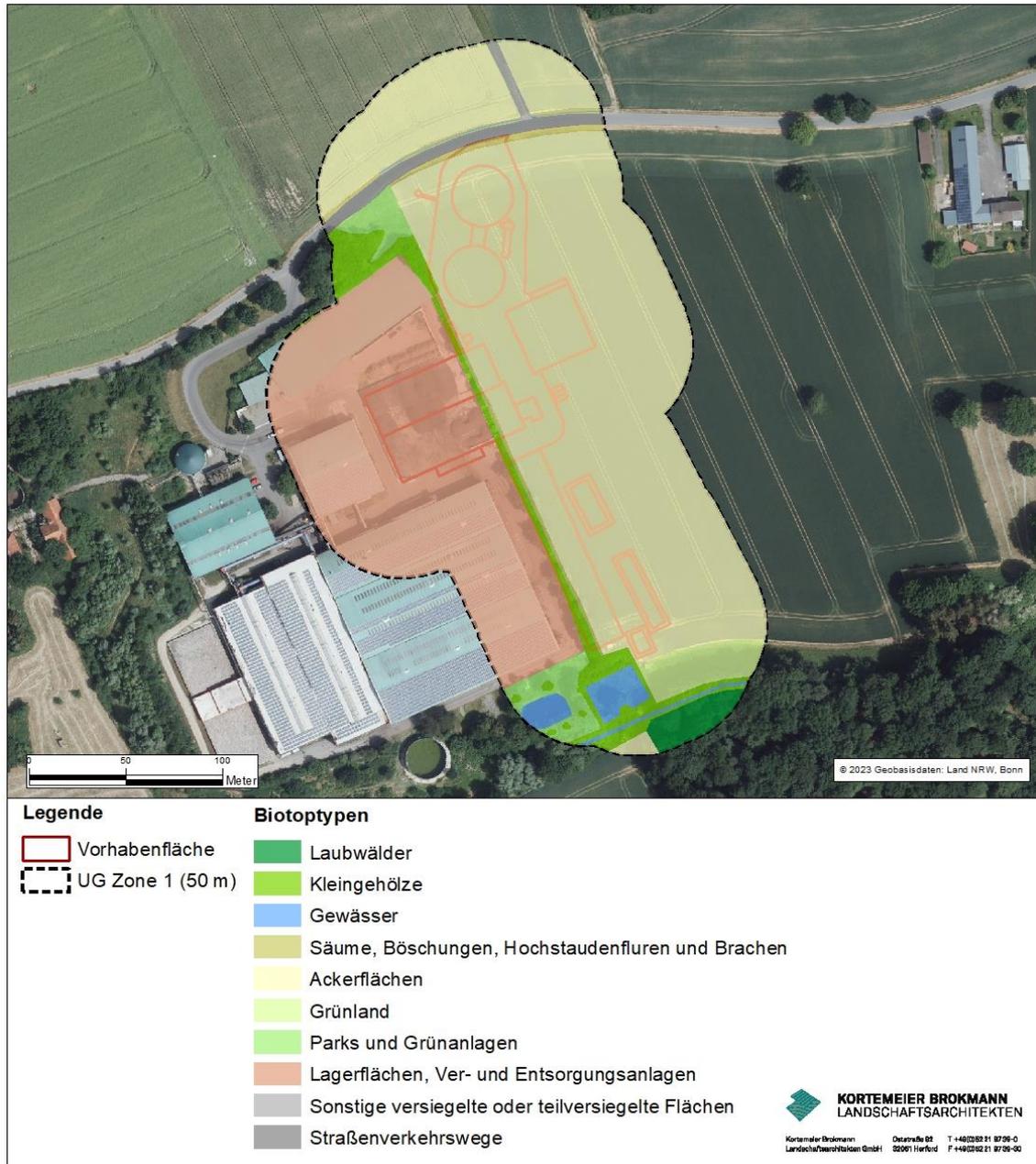
## **2.5 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet stellt in erster Linie den Eingriffsbereich inkl. eines 200 m-Radius dar. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

## **2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen**

Die Vorhabenfläche befindet sich vollständig im Landschaftsraum „Steinheimer Bördebecken“ in der naturräumlichen Haupteinheit „Lipper Bergland“ (LANUV NRW 2018), welche dem Naturraum „Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leinebergland“ zuzuordnen ist (BFN 2011). Es befindet sich demnach in der kontinentalen biogeografischen Region (BFN 2011).

Die Erfassung potenziell relevanter Habitatstrukturen fand hauptsächlich anhand einer Luftbildanalyse statt. Im direkten Eingriffsbereich wurde im Dezember 2022 zudem eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.



**Abb. 2 Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet**

Große Teile des Untersuchungsgebietes, darunter fast die gesamte Vorhabenfläche, sind Acker (HA). Die bestehende Kompostierungsanlage (SE) stellt den nächstgrößten Teil des Untersuchungsgebietes dar. Entlang der bestehenden Anlage zieht sich ein Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen (BD3), welcher eine Kompensationsmaßnahme zu einer früheren Erweiterung der Anlage war. Im östlichen Bereich dieses Gehölzstreifens verläuft ein ca. ein Meter breiter Saum (KB1). Im Süden der Anlage wird der Gehölzstreifen durch einen Trittrasen (HM4) mit Einzelbaumbestand (BF3), welcher um einen Löschteich (FF4) angepflanzt ist, abgelöst. Östlich des Löschteichs liegt ein Absatz/Klärbecken (FJ0), welches von Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten (BE5) gesäumt wird. Dieses

Gehölz verläuft ebenso beidseitig des Baches (FM0) im Süden des Untersuchungsgebietes. Anschließend an dieses Gehölz liegt im Südosten ein Eichen-Buchenmischwald (AA1) und nördlich des Waldes eine artenarme Fettwiese (EA0). Im Norden des Untersuchungsgebietes verläuft eine Gemeindestraße (VA3), welche beidseitig von Straßenbegleitgrün (HC0) gesäumt wird. Auf der nördlichen Seite der Straße verläuft teilweise ein temporär trockenfallender Graben (FN0), welcher im Bereich der Einfahrt zu einem Landwirtschaftsweg (VB3a) verrohrt wurde. Bei der Einfahrt (VA7b) zum Werksgelände wurde als weitere Ausgleichsmaßnahme eine Obstbaumgruppe (BF5) sowie Rasen mit Einzelbaumbestand gepflanzt.

Zusammenfassend werden die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Stillgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Höhlenbäume	<input type="checkbox"/> Brachen
<input type="checkbox"/> Horstbäume	<input checked="" type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Heiden	<input type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input checked="" type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle
<input type="checkbox"/> Röhrichte	

### **3 Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts 4120 „Steinheim“, Quadrant 3, stellt ein Prüfraster für potenziell vorkommende Arten dar. In Anlage 2 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Diese Auswahl wurde um weitere Arten ergänzt, die nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV NRW und den ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2017 und 2018 für den Kreis Höxter eine mögliche Relevanz für das Vorhaben besitzen (siehe hierzu Kapitel 2.4).

#### **3.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob planungsrelevante Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten für die betroffenen Messtischblätter nach Lebensraumtypen im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“).

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden in der Anlage 2 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen, werden im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) aufgeführt, aber nicht weiter betrachtet.

##### **3.1.1 Säugetiere**

In dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ wird eine Säugetierart aufgeführt. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus.

Die Kompostierungsanlage selbst weist eine unterdurchschnittliche Eignung als Fledermaushabitat auf. Aufgrund der Zusammensetzung der umliegenden Habitatstrukturen ist jedoch ein Vorkommen der in dem Messtischblatt aufgeführten Fledermausart im Umfeld der Anlage möglich. Insbesondere die linearen Strukturen im näheren Umfeld mit den säumenden Gehölzbeständen stellen hierbei potenzielle Jagdhabitats für Fledermäuse dar.

Zudem sind in den umliegenden Gehölzbeständen sowie im ehemaligen Gutshof geeignete Quartierstrukturen vorzufinden.

### **3.1.2 Vögel**

In dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ werden insgesamt 33 Vogelarten aufgeführt (LANUV NRW 2019). Hinzu kommen Nachweise von vier weiteren Arten, die aus dem Umfeld vorliegen.

Die Kompostierungsanlage selbst weist eine unterdurchschnittliche Eignung als Vogelhabitat auf.

Die umliegenden Feld- und Kleingehölze eignen sich besonders für gehölzgebunden brütende Vogelarten (z. B. Spechtarten, Greif- und Eulenvögel, Nachtigall, Neuntöter). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige dieser Arten den betrachteten Raum sporadisch als Jagd- oder Nahrungshabitat nutzen. Dies betrifft auch die Arten Mehl- und Rauchschwalbe.

Die umliegenden Grünland- und Ackerflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn dar.

Das Vorkommen von an Gewässer und Feuchtbereiche gebundene Arten, wie der Knäkente, kann hingegen aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Art Schwarzkehlchen kann auf Grund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen im Bereich den Vorhabens ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Lebensraumstrukturen auf der Vorhabenfläche lässt sich die Anzahl potenziell vorkommender planungsrelevanter Vogelarten auf insgesamt 35 reduzieren.

### **3.1.3 Amphibien**

Die Geburtshelferkröte ist als planungsrelevante Amphibienart auf dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ angegeben. Des Weiteren wird im Biotopkataster „Emmer- aue“ der Laubfrosch genannt.

Auf der Vorhabenfläche selbst sind keine geeigneten Amphibienlebensräume (Laichgewässer mit umliegenden strukturreichen bzw. extensiv genutzten Landlebensräumen) vorhanden, sodass entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können.

### **3.1.4 Reptilien**

Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

Die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Reptilienarten (Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse) kommen in reich strukturierten, offenen Lebensräumen mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren vor. Bevorzugt werden lockere Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Diese Habitatstrukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Vorkommen dieser Arten können daher ausgeschlossen werden.

### **3.1.5 Insekten**

Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

Die als planungsrelevant eingestuften Insektenarten sind in Nordrhein-Westfalen extrem selten. Die Bestände dieser Arten beschränken sich meist auf wenige lokale Einzelvorkommen und/oder sind an spezielle Nahrungspflanzen oder – im Falle der Käfer – an Alt- und Totholzbestände gebunden. Derartige Habitatstrukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten können daher ausgeschlossen werden.

### **3.1.6 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten**

Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten sind für das Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ nicht angegeben.

Bei den in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Pflanzen- und Flechtenarten handelt es sich um sehr seltene, oftmals vom Aussterben bedrohte Spezies, die sehr spezielle Standortanforderungen aufweisen und/oder nur (noch) an wenigen Einzelstandorten auftreten. Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten können daher ausgeschlossen werden.

### **3.1.7 Weichtiere**

Die Gemeine Flussmuschel ist als planungsrelevante Weichtierart auf dem betroffenen Messtischblatt 4120 / 3 „Steinheim“ angegeben.

Die Gemeine Flussmuschel ist in Nordrhein-Westfalen extrem selten. Die Bestände dieser Art beschränkt sich auf klare, schnellfließende Gewässer über sandigem und kiesigem

Substrat. Derartige Habitatstrukturen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel können daher ausgeschlossen werden.

### 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten**

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• nicht relevant
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen	
	• Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration
anlagebedingt		
• Fundamente der Anlagen	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
betriebsbedingt		
• Störungen	• Beunruhigung durch Menschen	• nicht relevant

Die vom Vorhaben betroffenen Bereiche sind bereits stark anthropogen geprägt und grenzen unmittelbar an die bestehende Kompostieranlage an. Abgesehen von der geplanten Entnahme von Gehölzen und der Baufeldfreimachung auf der Ackerfläche können baubedingte Auswirkungen vernachlässigt werden, da bestehende Betriebsanlagen bereits zu einer erheblichen Beunruhigung führen und durch den Baubetrieb daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### 3.2.1 Säugetiere

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen. Sofern möglich, wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September ( $V_{\text{ART}} 1$ ) kann eine Tötung und ein Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebiets mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass das nähere Umfeld der Kompostierungsanlage von der Zwergfledermaus als Jagdhabitat genutzt wird. Aufgrund der teilweise großen Aktionsradien der Art in Verbindung mit der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche sowie dem störintensiven Umfeld kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um essenzielle Jagdhabitats handelt. Eine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat kann der Vorhabenfläche somit abgesprochen werden. Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitats fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (GRÜNEBERG et al. 2016). Dies ist bei dem hier betrachteten Vorhaben nicht der Fall. Durch die vorgesehene Gehölzentnahme ist jedoch teilweise eine potenzielle Leitstruktur betroffen.

Akustische und optische Wirkungen sind mit möglichen erheblichen Störungen i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Wesentlichen von den bisherigen Wirkungen und können daher für diese nachtaktiven Tiere vernachlässigt werden.

### **3.2.2 Vögel**

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitats sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Bei den potenziell vorkommenden Groß- und Greifvögeln sowie Schwalben- und Spechtarten liegen keine Hinweise auf Brutstandorte im Eingriffsbereich vor. Das Untersuchungsgebiet stellt jedoch zumindest sporadisch ein potenzielles Jagdhabitat für bestimmte Greifvögel und Eulenvögel (z. B. Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz), Schwalbenarten (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) sowie die Art Schwarzstorch dar. Aufgrund der großen Aktionsradien der Arten in Verbindung mit der relativ kleinflächigen und strukturarmen Vorhabenfläche sowie dem störintensiven Umfeld wird jedoch ausgeschlossen, dass es sich hierbei um ein essenzielles Nahrungs- und Jagdgebiet handelt.

Der Eingriffsbereich stellt einen potenziellen Lebensraum für gehölzgebunden brütende Arten wie z. B. Gartenrotschwanz oder Nachtigall dar. Unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und

dem 30. September ( $V_{ART} 1$ ) kann eine Tötung und ein Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebietes mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Für die bodenbrütenden Vogelarten (z. B. Feldlerche, Rebhuhn) kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ( $V_{ART} 1$ ) eine Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die damit möglicherweise einhergehende Tötung von Individuen durch Verluste von Gelegen oder Jungtieren ebenso ausgeschlossen werden wie eine erhebliche anlagen- bzw. betriebsbedingte Störung der lokalen Population. Ein vorhabenspezifischer Teilverlust von Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich wird zu keiner Verschlechterung der lokalen Population führen, da in der näheren Umgebung des Plangebietes mindestens gleichwertige, erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz zur Verfügung stehen.

### **3.3 Ergebnis der Vorprüfung**

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für alle potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

#### **3.3.1 Säugetiere**

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist ein Vorkommen der Zwergfledermaus zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben allenfalls zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen kann. Zudem unterscheiden sich zukünftige Wirkfaktoren nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme können für die Artengruppe der Fledermäuse artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Da aufgrund der potenziellen Wirkung des Vorhabens und der Habitatausstattung des Plangebietes eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der im Raum relevanten Arten

ausgeschlossen werden kann, wird auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet.

### **3.3.2 Vögel**

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von 35 planungsrelevanten Vogelarten (Offenlandvogelarten, Waldvogelarten, Gebüschbrüter) zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben allenfalls zu geringfügigen Einschränkungen von Jagdhabitaten führen kann. Zudem unterscheiden sich zukünftige Wirkfaktoren nicht im eingriffserheblichen Umfang von den jetzigen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können für die Artengruppe der Vögel artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Da aufgrund der potenziellen Wirkung des Vorhabens und der Habitatausstattung des Plangebietes eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der im Raum relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, wird auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet.

## **4 Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten:

- Bauzeitenbeschränkung
- Fachliche Begleitung der Fällarbeiten

Nachfolgend werden die Maßnahmen im Einzelnen beschrieben.

#### **V<sub>ART 1</sub> Bauzeitenregelung**

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung ist i. S. d. § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelkernbrutzeit (1. März bis 30. Juni) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Unter Berücksichtigung einer möglichen zweiten Brut der Feldvögel ist die Baufeldfreimachung oder Baufeldvorbereitung erst nach dem 1. Oktober und vor dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzgebunden brütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten, ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i. S. d. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September einzuhalten.

Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten, welche sich aus den planungsrelevanten sowie den nicht-planungsrelevanten Arten („Allerweltsarten“) zusammensetzt.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem o. g. Zeitfenster erforderlich, wird zuvor durch einen Ornithologen festgestellt, ob in der jeweiligen Brutsaison aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März bis September erfolgen.

#### **V<sub>ART 2</sub> Fachliche Begleitung der Fällarbeiten**

Diese Maßnahme ist lediglich dann erforderlich, wenn eine Regelung der Bauzeiten nicht oder nur teilweise möglich ist (vgl. Bauzeitenregelung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei Bruten im Baufeld zu massiven Verzögerungen im Bauablauf kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung der Bauzeiten dieser Maßnahme vorzuziehen.

Um eine Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten im Zuge der Entnahme von Gehölzen (Bäume, Sträucher und Hecken) zu vermeiden, sind die Arbeiten durch fachkundiges Personal vor Ort zu begleiten, d. h. vor der Freimachung des Baufeldes sind die Flächen auf Brutplätze zu untersuchen. Sofern Brutplätze in überplanten Strukturen vorhanden sind, sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu ergreifen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entnahme von Gehölzen zu vermeiden, wird aus vorsorglichen Gründen die Fällung der Gehölze ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von  $\geq 20$  cm durch fachkundiges Personal vor Ort begleitet. Die mit der Artengruppe der Fledermaus vertraute Person informiert und berät das ausführende Unternehmen, koordiniert die Entnahme der Gehölze, überprüft zu fällende Bäume vor bzw. nach der Entnahme und nimmt – falls erforderlich – Fledermäuse in Obhut.

## 5 Zusammenfassung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Messtischblattauswertung nach dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, des Fachinformationssystems @LINFOS sowie ornithologischer Sammelberichte für den Kreis Höxter ermittelt. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Im Rahmen der Vorprüfung (Anlage 2) wurde ermittelt, ob die in den Messtischblättern und weiteren Quellen aufgeführten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können und ob bzw. in welcher Form eine Betroffenheit im Zuge des geplanten Vorhabens zu erwarten ist.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung für alle potenziell vorkommenden Arten ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es durch das geplante Vorhaben nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 18.04.2023



Der Verfasser

## 6 Quellenverzeichnis

BFN (2011)

Biogeografische Regionen und naturräumliche Haupteinheiten Deutschlands. - Website, abgerufen am 16. Januar 2023 [<https://www.bfn.de/daten-und-fakten/biogeografische-regionen-und-naturraeumliche-haupteinheiten-deutschlands>].

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. & SCHMIT (2016)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 2016. 6. Fassung. Hrsg.: NWO & LANUV - NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

JUNGBLUTH, J. & KNORRE, D. (2012)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647-708.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen..

KOBIALKA, H. (2018)

Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Höxter 2017. - HÖXTER (Hrsg.): Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser. S. 155-190.

KOBIALKA, H. (2019)

Ornithologischer Sammelbericht für den Kreis Höxter 2018. - HÖXTER (Hrsg.): Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser. S. 107-155.

LANUV NRW (2009)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Muscheln - Bivalvia - in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassung..

LANUV NRW (2011)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 15. Januar 2023 [<https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 10. Oktober 2022 [<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2020)

Energieatlas Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 10. Oktober 2022 [<https://www.energieatlas.nrw.de/site>].

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M. & HUTTERER, R. &. (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Hrsg.: NATURSCHUTZ .

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & HUTTERER, R. (2010)

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand: November 2010. Hrsg.: LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ.

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S..

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz.

